

25.06.90

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Antrag
der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 27. März 1990
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG
i.V.m. § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1
BVerfGG auf Feststellung, daß die
Verordnung zum Schutz von Legehennen
bei Käfighaltung (Hennenhaltungs-
verordnung) vom 10. Dezember 1987
(BGBl. I S. 2622) mit dem Grundgesetz
unvereinbar und daher nichtig ist

- 2 BvF 3/90 -

Ausgeliefert am 26. JUNI 1990

- b) Verfassungsbeschwerde
des minderjährigen B. T.
vom 30. April 1990
gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 9. Februar 1990
- 20 W 20/90 - und
die diesem Beschluß vorangegangenen
Entscheidungen
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2
Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 und
mit Artikel 6 Abs. 1 GG
betr. Anwendung des § 1666 BGB

- 1 BvR 529/90 -

- c) Verfassungsbeschwerde
der Stadt Papenburg
vom 21. Mai 1990
gegen die §§ 1, 7 und 10 des Nieder-
sächsischen Gesetzes zur Neubildung
der Stadt Aschendorf sowie der Ge-
meinden Langförden, Vörden und Mulsum
vom 28. März 1990 (Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt 1990,
S. 113)
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 28
Abs. 2 Satz 1 GG

- 2 BvR 707/90 -

06.07.90

Beschluß

des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, zu den in der Drucksache 446/90 unter Buchstabe a bis c näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Änderung und einem Beitritt abzusehen.